

# RS Vwgh 2001/6/20 98/08/0235

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.2001

## Index

23/01 Konkursordnung

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

## Norm

EFZG §9;

KO §79;

KO §81;

## Rechtssatz

Lautet der Exekutionstitel gegen einen namentlich bezeichneten Rechtsanwalt als Masseverwalter, so kann nicht in das persönliche Vermögen des Masseverwalters, sondern nur in das Konkursvermögen Exekution geführt werden. Die Aufhebung des Konkurses beseitigt die Verfügungsbeschränkungen des Gemeinschuldners hinsichtlich der Konkursmasse. Diese wird wieder freies Vermögen des Gemeinschuldners. Die vom Masseverwalter an dem Vermögen des Gemeinschuldners, während es Konkursmasse war, vorgenommenen Rechtshandlungen binden den Gemeinschuldner (Hinweis B 18. Dezember 1992, 89/17/0037, 0038). Festzuhalten ist daher, dass ein (Leistungs-)Bescheid gegen einen Masseverwalter, sofern dieser nicht als persönlich Haftender in Anspruch genommen wird, auf Leistung "aus der Masse" zu lauten hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080235.X02

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)